

Anlage 2 (Synopse)

Synopse Verwaltungskostensatzung

blau markiert: Änderungen Abwägung

Verwaltungskostensatzung vom 28.01.2015	Verwaltungskostensatzung neu	Begründung	
Präambel § 1 (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten – im Nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten – im eigenen Wirkungskreis der Stadt Halle (Saale) werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen – im Nachfolgenden auch Kosten – erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. (2) Gebühren werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer gebührenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird. Gebühren werden auch erhoben, soweit ein Widerspruch zurückgewiesen wird. (3) Die Erhebung der Gebühren auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.	Präambel § 1 (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten – im Nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten – im eigenen Wirkungskreis der Stadt Halle (Saale) werden nach dieser Satzung Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben, wenn die Beteiligten dazu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe. (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer gebührenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird. Gebühren werden auch erhoben, soweit ein Widerspruch zurückgewiesen wird. (3) Die Erhebung der Kosten auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.	Aktualisierung Gesetzeszitationen Anpassung der Bezeichnung an Absatz 1 Anpassung der Bezeichnung an Absatz 1	(FB 30) (FB 30)
§ 2 Status und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.	§ 2 Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für Personen mit männlichem, weiblichem und diversem Geschlecht sowie für Personen ohne Geschlechtsangabe.	Anpassung an die Formulierung § 7 Hauptsatzung	(FB 30)
§ 3 (2) Auslagen nach § 9 werden zuzüglich in der Höhe erhoben, in welcher sie tatsächlich entstanden sind.	§ 3 (2) Auslagen nach § 9 dieser Satzung werden zuzüglich in der Höhe erhoben, in welcher sie tatsächlich entstanden sind.	eindeutiger Bezug auf § 9 der Satzung	
§ 4 (2) Kostenschuldner nach § 7 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.	§ 4 (2) Kostenschuldner nach § 7 dieser Satzung ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.	eindeutiger Bezug auf § 7 der Satzung	
§ 6 (ohne)	§ 6 (2) Die einzelne Gebühr ist auf 1/100 nach unten abzurunden. Auf Nachfrage ist der Verwaltungsangestellte bei einer Gebührenerhebung nach Abs. 1 Satz 1 verpflichtet, vor Beginn der Arbeiten eine schriftliche Aussage über die zu erwartenden Kosten zu treffen.	neu eingefügt	

Verwaltungskostensatzung vom 28.01.2015	Verwaltungskostensatzung neu	Begründung
§ 7 (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach § 16 Nr. 26 des Gebühren tariffs.	§ 7 (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach § 16 Nr. 25 des Gebührentarifs.	Anpassung Gebührennummer für Rechtsbehelfe
§ 8 (1) 5 steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge 6 a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist, 6 b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken insb. des § 54 der Abgabenordnung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist, (ohne)	§ 8 entfernt 5. a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist, 5. b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken insbesondere des § 54 der Abgabenordnung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist, 6. Informationsveranstaltungen auf einer Fläche bis zu 10 m² bei nicht kommerziellen Veranstaltungen von Vereinen, Verbänden, Bürgerinitiativen und Parteien.	neue Gebühr - Umsetzung Haushaltskonsolidierungsmaßnahme neue Nummerierung, da ursprüngliche Nr. 5 entfernt neue Nummerierung, Vermeidung der Abkürzung Erste Satzung zur Änderung der Verwaltungskostensatzung der Stadt Halle (Saale) vom 06.10.2020
§ 9 (2) 1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstandenen Postgebühren erhoben,	§ 9 (2) 1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen. Wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstandenen Postgebühren erhoben.	Änderung des Satzzeichens
§ 10 (1)5. wo, wann und wie die Kosten und die Auslagen zu zahlen sind 6. Billigkeitsmaßnahmen	§ 10 (1)5. wo, wann und wie die Kosten und die Auslagen zu zahlen sind, 6. Billigkeitsmaßnahmen.	Einfügen eines Aufzählungswortes
§ 12 (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherige Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.	§ 12 (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.	grammatikalische Korrektur

Verwaltungskostensatzung vom 28.01.2015	Verwaltungskostensatzung neu	Begründung
§ 16 alle Positionen (ohne) (ohne) (ohne) 6.1 Sonstige Reproduktionen Anfertigungen von Kopien bei nichtschriftlichen Datenträgern (z.B. Disketten) auf Kosten der Benutzer neben dem Arbeitsaufwand nach Tarif 11 7.2.1 Druckausgabe mit Informationsheft 5,00 EUR 7.2.2 ungefaltete Ausgaben (plano) 4,00 EUR 7.7 Nutzungsrechte/Veröffentlichungsgenehmigung (keine kommerzielle Nutzung) zweifaches Gebühr nach 7.3.1.1; 7.3.1.2; 7.3.2.1; 7.3.2.2 und 7.6 14.1.1 bis zu 5.000 Euro des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurück tretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	§ 16 alle Positionen alle Positionen Soweit es sich nicht um hoheitliche Verwaltungsgebühren handelt, unterliegen die Gebühren der Umsatzsteuerpflicht. Die Gebühr ist als Endbetrag (Brutto) zu verstehen. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist somit in der Gebühr bereits enthalten. 2.3 Ausstellung einer steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung 10,00 EUR (ohne) (ohne) (ohne) 11.1.1 bis zu 5.000 Euro des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	Anhebung der Gebühren um pauschal 20%; Umsetzung der Haushaltskonsolidierungsmaßnahme "Anpassung der Verwaltungskostensatzung und Einführung einer Verwaltungsgebühr" durch Spaltung der Tarife in § 16 und § 17 kommt es mitunter zu veränderten Nummerierungen allgemeine Angabe zur Abgrenzung Brutto- und Nettobeträge entsprechend Preisangabenverordnung neue Gebühr - Umsetzung Haushaltskonsolidierungsmaßnahme s.o. Hinweis EfA: Disketten veraltet, deshalb keine separate Benennung einzelner Datenträger Abstimmung der neuen Gebühr auf die Erhöhung der mehrwertsteuerbefreiten Gebühr zzgl. MwSt. grammatikalische Korrektur Korrektur Rechtschreibung
§ 17 (ohne) (ohne) (ohne) (ohne) (ohne) (ohne)	§ 17 Die Gebühr ist als Endbetrag (Brutto) zu verstehen. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist somit in der Gebühr bereits enthalten. alle Positionen 1.2.1 Druckausgabe mit Informationsheft 6,00 EUR 1.2.2 ungefaltete Ausgaben (plano) 4,80 EUR 1.2.6 Druckausgabe Rad- und Wanderstadtplan M 1:20000 3,60 EUR 1.7 Nutzungsrechte/Veröffentlichungsgenehmigung (keine kommerzielle Nutzung) zweifache Gebühr nach 1.3.1.1; 1.3.1.2; 1.3.2.1; 1.3.2.2 und 1.6 3.1 Sonstige Reproduktionen Anfertigungen von Kopien bei nichtschriftlichen Datenträgern auf Kosten der Benutzer neben dem Arbeitsaufwand nach § 16 Tarif 8	allgemeine Angabe zur Abgrenzung Brutto- und Nettobeträge entsprechend Preisangabenverordnung Aufnahme eines separaten Paragraphens für bereits als Bruttobeträge geltende Tarife Abstimmung der neuen Gebühr auf die Erhöhung der mehrwertsteuerbefreiten Gebühr zzgl. MwSt. Gebühr neu aufgenommen nach Hinweis FB 61 grammatikalische Korrektur Hinweis EfA: Disketten veraltet, deshalb keine separate Benennung einzelner Datenträger
§ 17	§ 18	

(FB 30)

Verwaltungskostensatzung vom 28.01.2015	Verwaltungskostensatzung neu	Begründung
2) Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung der Stadt Halle (Saale) vom 23. November 2005 außer Kraft.	2) Gleichzeitig tritt die am 28.01.2015 beschlossene Verwaltungskostensatzung der Stadt Halle (Saale) vom 24.02.2015, bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) vom 25.02.2015, in der Fassung der am 26.10.2022 beschlossenen zweiten Satzung zur Änderung der Verwaltungskostensatzung der Stadt Halle (Saale) vom 08.11.2022, bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) vom 18.11.2022 außer Kraft.	Außer-Kraft-Setzung der bisher bestehenden Regelungen